

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 601

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 601, Rn. X

BGH 3 StR 421/25 - Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Ablehnung eines Beweisantrags (Missverständnis des Gerichts; Nachbesserungspflicht des Antragstellers; Rügepräklusion).

§ 244 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

Leitsätze des Bearbeiters

Soweit der Revisionsführer behauptet, das Tatgericht habe dessen Beweisantrag bei der Bescheidung missverstanden, muss der Antragsteller unter Umständen bereits in der Tatsacheninstanz reagieren und seinen Antrag nachbessern. Unterlässt der Antragsteller dies, kann er die fehlerhafte Ablehnung nicht mehr zum Gegenstand einer Verfahrensrüge in der Revision machen.

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 13. Mai 2025 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Zur Rüge der Verletzung des Beweisantragsrechts durch Ablehnung des Antrags auf Einholung eines Sachverständigengutachtens bemerkt der Senat ergänzend:

1

Die Rüge ist unzulässig. Denn die Strafkammer hat den - nicht eindeutig zu verstehenden - Beweisantrag ausgelegt und auf der Basis des von ihr gefundenen Ergebnisses rechtsfehlerfrei abgelehnt. Erstmals in der Revision hat der Angeklagte vorgetragen, das Landgericht habe den Antrag missverstanden und nicht ausgeschöpft. Das behauptete Missverständnis ist den Prozessbeteiligten allerdings bereits durch die Beschlussbegründung bekannt geworden. Hierauf hätte der Angeklagte reagieren und seinen Antrag gegebenenfalls nachbessern müssen. Da er dies unterlassen hat, kann er die fehlerhafte Ablehnung nicht mehr zum Gegenstand einer Verfahrensrüge machen (st. Rspr.; s. etwa BGH, Urteile vom 17. Februar 1987 - 5 StR 552/86, BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 3; vom 31. Mai 1994 - 5 StR 154/94, BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 30; vom 12. Mai 2005 - 5 StR 283/04, NJW 2005, 2242, 2243; Beschluss vom 6. März 2008 - 5 StR 617/07, NStZ 2008, 351, 352; KK-StPO/Krehl, 9. Aufl., § 244 Rn. 78 und 224 mwN). Ein Fall, in dem eine solche Gegenvorstellung entbehrlich war, weil ein Missverständnis des Gerichts aufgrund der eindeutigen Formulierung des Antrags nicht nachvollziehbar ist, liegt nicht vor (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2021 - 5 StR 121/21, NStZ 2022, 698).

2